

2476/AB XXI.GP

Eingelangt am: 20.07.2001

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2487/J - NR/2001 betreffend Ausbau der Bundesstraßen mit unzureichenden Kriechspuren am Beispiel der B 41, die die Abgeordneten Parnigoni und GenossInnen am 22. Mai 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 bis 3:

Stimmt es, dass die Fahrbahnbreite der B 41 zwischen Bad Großpertholz und Karlstift zu schmal für die Errichtung einer Kriechspur angelegt wurde? Wenn ja, in welchen Streckenabschnitten ist dies der Fall?

Wenn die Frage 1 mit ja zu beantworten ist: wurde auf eine Kriechspur vergessen?

Wer trägt dafür die Verantwortung?

Wenn die Frage 1 mit ja zu beantworten ist: Ist eine nachträgliche Verbreiterung der gesamten Strecke Bad Großpertholz - Karlstift technisch möglich? Wie lange würden entsprechende neuerliche Bauarbeiten dauern? Wie hoch wären die Kosten für eine nachträgliche Korrektur und wer müsste dafür aufkommen?

Antwort:

Nein, beim Ausbau der B 41 Gmünder Straße westlich von Bad Großpertholz wurde eine Kriechspur berücksichtigt. Nach Herstellung der Fahrbahndecke wird die endgültige Bodenmarkierung aufgebracht und die Markierung einer durchgehenden Kriechspur vorgenommen werden.

Frage 4:

Welche Bundesstraßen in Österreich sind (auf welchen Streckenabschnitten) mit Kriechspuren versehen? Wieviele Kilometer Bundesstraßen mit Kriechspuren gibt es bundesweit? Welche Bundesstraßen - Streckenabschnitte, für die Kriechspuren vorgesehen sind, befinden sich zur Zeit in Bau?

Antwort:

Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen können nur Angaben für das gesamte Bundesgebiet erfolgen:

Kriechspuren fertiggestellt: 119,1 Km

Kriechspuren in Bau: 6,0 Km

Fragen 5 und 6:

Wie muss Ihrer Ansicht nach ein Streckenabschnitt einer Bundesstraße beschaffen sein, damit der bauliche und finanzielle Mehraufwand einer Kriechspur gerechtfertigt ist?

Wer trifft letztendlich die Entscheidung für die Errichtung einer Kriechspur? Gibt es dafür in Ihrem Ministerium generelle Richtlinien?

Antwort:

Die Planung bzw. Errichtung von Kriechspuren erfolgt gemäß den diesbezüglichen Richtlinien und Dienstanweisungen des ho. Ressorts.

Gemäß diesen Richtlinien muss der Streckenabschnitt so beschaffen sein, dass dort die maßgebende Streckengeschwindigkeit einen definierten Wert gegenüber den anschließenden Abschnitten unterschreitet. Maßgeblich für die Streckengeschwindigkeit sind die straßenbaulichen Anlageverhältnisse sowie die verkehrsbezogenen Elemente.

Frage 7:

Wieviele Kriechspuren wurden in Österreich zur Beseitigung von Unfallhäufungspunkten im vergangenen Jahr in Österreich errichtet?

Antwort:

3,1 Km.

Frage 8:

Inwieweit werden die Unfallberichte der Experten zur Beseitigung von Unfallhäufigkeitspunkten herangezogen?

Antwort:

Nach § 96 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat die örtlich zuständige Behörde für Straßenstellen oder -strecken, an denen sich wiederholt Unfälle ereignen insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen, von Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung von Sachverständigengutachten, Auswertung von Unfallverzeichnissen und dgl. - festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können. Es obliegt also der Behörde, ob und wenn ja, welcher Experten oder Sachverständigen sie sich bedient. Jedenfalls hat die Behörde das Ergebnis der Feststellungen demjenigen, der für die Ergreifung der Maßnahmen zuständig ist, und der jeweils zuständigen Landesregierung mitzuteilen. Ein entsprechender Bericht der Landesregierung wird auch jährlich dem zuständigen Ministerium (BMVIT, früher BMWV) übermittelt.

Frage 9:

Wäre es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, den Exekutivbeamten beim Ausfüllen von Unfallbögen auch die Möglichkeit von Vorschlägen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit einzuräumen?

Antwort:

Die Feststellung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei der Unfallaufnahme ist problematisch, weil eine solche Feststellung in einem allfälligen

späteren Verfahren präjudiziell werden könnte. Eine entsprechende Rückkoppelung zwischen Exekutive und Behörde wäre jedoch in vielen Fällen hilfreich und zu begrüßen. Die Vorgangsweise bei der Organisation solcher Meldungen müsste jedoch vom Bundesministerium für Inneres festgelegt werden.